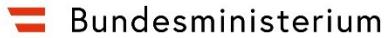


1423/AB
vom 11.09.2018 zu 1429/J (XXVI.GP)BMVRDJ-Pr7000/0145-III 1/2018**Bundesministerium**Verfassung, Reformen,
Deregulierung und JustizMuseumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrjdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1429/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alma Zadić, LL.M., Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Vorwürfe gegen das Bundesverwaltungsgericht (BVwG)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes sind die an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten ordentlichen und außerordentlichen Revisionen direkt beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Wird gegen ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts ordentliche Revision erhoben, führt das Bundesverwaltungsgericht gemäß diesen Bestimmungen das Vorverfahren für den Verwaltungsgerichtshof durch. Wird außerordentliche Revision erhoben, so nimmt das Bundesverwaltungsgericht lediglich die Zustellung der Revision an alle übrigen Verfahrensparteien sowie die Vorlage an den Verwaltungsgerichtshof vor. Hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung ausgesprochen, dass die Revision zulässig ist, ist auch ein allfälliger Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Wurde hingegen ausgesprochen, dass die Revision nicht zulässig ist, ist ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe direkt beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Wie den Tätigkeitsberichten des Bundesverwaltungsgerichts der jeweiligen Geschäftsjahre zu entnehmen ist, wurden 2015 in 3,8 % der Rechtssachen außerordentliche und in 0,5 % der Rechtssachen ordentliche Revisionen, 2016 in 3,1 % der Rechtssachen außerordentliche und in 0,5 % der Rechtssachen ordentliche Revisionen sowie 2017 in 4,2 % der Rechtssachen außerordentliche und in 0,4 % der Rechtssachen ordentliche Revisionen erhoben. Für das laufende Geschäftsjahr 2018 liegt noch kein Tätigkeitsbericht

vor. Die Tätigkeitsberichte des Bundesverwaltungsgerichts sind im Internet unter www.bvwg.gv.at abrufbar. Eine statistische Differenzierung hinsichtlich der Einbringerin bzw. des Einbringens einer Revision sowie deren Begründung wird nicht vorgenommen.

Weitere statistische Informationen zu den Revisionsverfahren können den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsgerichtshofes entnommen werden.

Beschwerden gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes beim Verfassungsgerichtshof sind direkt bei diesem einzubringen, daher liegen diesbezüglich keine statistischen Daten vor.

Zu 4, 5, 7 und 8:

Es kommt mir nicht zu, Vorgehensweisen und Entscheidungen der unabhängigen Rechtsprechung zu bewerten oder zu kommentieren. Soweit Parteien gegen die Richtigkeit einzelner Entscheidungen Bedenken haben, liegt es an ihnen, diese mit den entsprechenden Rechtsmitteln geltend zu machen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen obliegt den übergeordneten Gerichten. Selbstverständlich kommt es aus diesem Anlass vor, dass Verfahren als mangelhaft gesehen oder Sachverhalte anders bewertet werden. Informationen über allgemein „fragwürdige“ Verhaltensweisen, Entscheidungen oder Beziehungen liegen mir aber nicht vor.

Zu 6 und 6a:

Es ist mir bekannt, dass im Gefolge der Flüchtlingsbewegungen die Zahl der Verfahren mit asyl- und fremdenrechtlichem Bezug extrem angestiegen ist, sodass der Neuanfall die Zahl der Erledigungen übersteigt. Dies schlägt sich primär in einer längeren Verfahrensdauer nieder. Die Entwicklung wird genau beobachtet und durch organisatorische, logistische und personelle Maßnahmen wird versucht, ihr entgegen zu wirken.

Zu 6b und 13 bis 19:

Im Rahmen der Pressefreiheit als Teilespekt der Meinungsäußerungsfreiheit wird auch das Redaktionsgeheimnis garantiert. Die wahre Identität der behaupteten Quelle „Herbert“ ist mir daher – wie sein Arbeitsplatz – unbekannt und von mir auch nicht in Erfahrung zu bringen. Die Aufgabe der Presse, Informationen über alle Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verbreiten, bezieht sich ohne Zweifel auch auf Fragen des Funktionierens der Justiz, der in jeder demokratischen Gesellschaft wesentliche Bedeutung zukommt. Dabei ist jedoch die besondere Rolle der Justiz in der Gesellschaft zu berücksichtigen, die ihre Aufgaben nur erfüllen kann, wenn sie das Vertrauen der Öffentlichkeit genießt. Es kann sich als notwendig erweisen, dieses Vertrauen gegen unbegründete destruktive Angriffe zu schützen, allerdings sind die Grenzen für die Presse als „public watchdog“ im Interesse einer wirksamen Erfüllung dieser Aufgabe weit gezogen. Es ist jedenfalls nicht verboten, auch die Rechtsprechung in

Form von Werturteilen zu kritisieren; im Gegenteil ist im demokratischen Rechtsstaat die Kritik an gerichtlichen Urteilen legitim und notwendig. Dass verschiedene Instanzen unterschiedlicher Meinung darüber sein können, wie Aussagen zu bewerten sind, liegt in der Natur der Sache; was zählt, ist die Beurteilung der letzten Instanz. Es ist geradezu der Zweck der unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Entscheidungen der Verwaltung rechtsstaatlich zu überprüfen. Jedoch erschöpft sich der zitierte Artikel im Schutze der Anonymität des „Herbert“ in allgemeinen Spekulationen („fragwürdig“, „Absprachen?“, „Interne Order?“), denen deshalb inhaltlich nicht nachgegangen werden kann.

Zu 9:

Nein. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts können von den Parteien des Verfahrens mit Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder Revision beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Zu 10:

Eine automatisierte Auswertung zu dieser Frage ist technisch leider nicht möglich. Ich bitte um Verständnis, dass eine händische Auswertung aller Verhandlungsprotokolle einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand darstellt.

Zu 11 und 12:

Nein, eine solche „Order“ ist mir nicht bekannt. Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit österreichischer Richterinnen und Richter sind verfassungsrechtlich garantiert.

Art. 87 Abs 1 B-VG sichert iVm Art 134 Abs 7 B-VG die Unabhängigkeit der Verwaltungsrichterinnen und -richter vor jeder Einflussnahme (auch seitens der Justizverwaltung).

Wien, 11. September 2018

Dr. Josef Moser

